

Rat	15.12.2022
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	725/2022-1
Stand	06.12.2022

Betreff 22. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bornheim vom 17.07.1992

Beschlussentwurf

Der Rat beschließt folgende

22. Satzung vom 15.12.2022 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bornheim vom 17.07.1992

Der Rat hat in seiner Sitzung am 15.12.2022 aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder folgende 22. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bornheim vom 17. Juli 1992 beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Stadt Bornheim vom 17.07.1992 wird wie folgt geändert:

§ 14 erhält folgende neue Fassung:

§ 14 Form der Bekanntmachungen

(1) Soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, werden Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Bornheim unter Angabe des Bereitstellungstages durch die Veröffentlichung im Internet auf der Internetseite der Stadt Bornheim unter www.bornheim.de/bekanntmachungen digital vollzogen. Nachrichtlich wird auf die Bereitstellung im Internet am Aushang an der Bekanntmachungstafel am Rathaus, Rathausstraße 2 hingewiesen. Die Öffentlichen Bekanntmachungen stehen der Öffentlichkeit am Rathaus zur kostenlosen Einsichtnahme zur Verfügung. Die Dauer des Aushangs beträgt 10 Kalendertage.

(2) Soweit der Vollzug einer Öffentlichen Bekanntmachung im Internet gesetzlich nicht zulässig oder gesetzlich nicht ausreichend ist (bspw. nach dem BauGB), wird diese durch den Aushang an der Bekanntmachungstafel am Rathaus, Rathausstraße 2 vollzogen. Nachrichtlich wird auf die Veröffentlichung unter Angabe des Bereitstellungstages auf der Internetseite der Stadt Bornheim unter www.bornheim.de/bekanntmachungen hingewiesen.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden über das Ratsinformationssystem der Stadt Bornheim öffentlich bekannt gemacht, das über die Internetseite <https://www.bornheim.de/rathaus/ratsinformationssystem> zugänglich ist. Zusätzlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel am Rathaus, Rathausstraße 2. Bei der Bestimmung der Dauer des Aushangs sind die in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfristen zu beachten. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der

Abnahme zu bescheinigen. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Ratssitzung erfolgen.

(4) Sind öffentliche Bekanntmachungen infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse in der in § 16 Absätze 1 und 3 beschriebenen Form nicht möglich, erfolgt die Bekanntmachung durch den Aushang an der Bekanntmachungstafel am Rathaus, Rathausstraße 2 (vgl. § 4 Absatz 4 BekanntmVO).

Artikel II

Die Änderung der Hauptsatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Sachverhalt

Bisher werden öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Bornheim in der Wochenzeitschrift Schaufenster (Wochenblatt für Bornheim und Alfter) vollzogen. Nachrichtlich werden die Bekanntmachungen zusätzlich im Internet unter www.bornheim.de bereitgestellt.

Aufgrund der allgemeinen gestiegenen Kosten (z.B. Papier) kann der Verlag eine kostenlose Veröffentlichung nicht mehr anbieten und hat den Vertrag zum 31.12.2022 gekündigt.

Das Schaufenster würde ab 01.01.2023 die ganz normalen Anzeigenpreise berechnen. Eine Seite kostet dann 3.234,00 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer.

Eine digitale Veröffentlichung des Amtsblattes und ein Aushang im/am Rathaus hingegen ist mit keinerlei Kosten verbunden.

Es wurde überprüft, ob zu jeder Bekanntmachung eine kleine Ankündigung im Schaufenster geschaltet werden sollte. Inhalt wäre etwa: „Auf der Homepage der Stadt Bornheim sind in der KW XX folgende Bekanntmachungen veröffentlicht worden“. Dann würden lediglich die Titel der entsprechenden Bekanntmachungen folgen. Das würde im Schaufenster jedoch trotzdem etwa zwischen 300 und 400 Euro je Woche kosten. Die Verwaltung sieht den Nutzen dieser Ankündigung außer Verhältnis zu den Kosten und empfiehlt daher, auf diese zu verzichten. Hinzu kommt, dass bisher keine Haushaltsmittel für die Bekanntmachungen veranschlagt worden sind.

Daher schlägt die Verwaltung vor, die Bekanntmachungen zukünftig digital bereitzustellen.

Die Veröffentlichung soll auf der Internetseite der Stadt Bornheim und im Aushangkasten vor dem Haupteingang des Rathauses erfolgen.

Dieser Beschlussvorschlag soll im Rat am 15.12.2022 beschlossen werden, damit die Änderung der Hauptsatzung zum 01.01.2023 in Kraft treten kann.

Finanzielle Auswirkungen

Durch eine digitale Veröffentlichung des Amtsblattes und ein Aushang im/am Rathaus würden keine Kosten entstehen.

Auswirkungen auf das Klima

1. Grundeinschätzung	
☐	Mit dem Vorhaben ist keine klimarelevante Wirkung verbunden. → weiter bei 3.
☒	Mit dem Vorhaben ist eine klimarelevante Wirkung verbunden. → weiter bei 2.
2. Klima-Test	
Die mit dem Vorhaben verbundene klimarelevante Wirkung ist	
☒	positiv
☐	negativ
3. Begründung	
Durch die Umstellung des Verfahrens würde Papier zum Druck des Amtsblattes eingespart werden.	

Anlagen zum Sachverhalt

Änderungsvorschläge Synopse